



Regelplan B II / 9

Sperrung des Gehweges
 Notweg über Fahrbahn geführt
 Straße mit geringer Verkehrs-
 stärke oder in geschwindigkeits-
 reduziertem Bereich und mit
 deutlicher Einengung (analog bei
 Richtungsfahrbahnen, Einbahn-
 straßen oder Seitenstreifen)

Querabspernung zur Fahrbahn
 durch Absperrschrankengitter
 mit mindestens 2 gelben doppel-
 seitigen Warnleuchten und
 doppelseitige Leitbake mit doppel-
 seitiger gelber Warnleuchte;
 bei Einbahnstraßen oder
 Richtungsfahrbahnen **):
 einseitige Leitbake mit einseitiger
 gelber Warnleuchte

Längsabspernung zur Fahrbahn
 durch doppelseitige Leitbaken
 Abstand max. 9 m;
 bei Einbahnstraßen oder
 Richtungsfahrbahnen **):
 einseitige Leitbaken

Querabspernung zum Gehweg
 durch Absperrschrankengitter

Längsabspernung zum Gehweg
 durch Absperrschrankengitter
 Warnleuchten gemäß Teil B,
 Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3
 ist zu beachten

- 1) andere Breiten siehe Teil B,
 Abschnitt 2.4.2
 - 2) [] zusätzlich Absperrschrankengitter
 am Gehweg gegenüber
 [] erforderliche Länge und Lage
 gemäß beigefügtem Lageplan
 geprüft und angeordnet
 - 3) [] Podest und Rollstuhlrampen
 vorhanden
*Podest und Rollstuhlrampen sind
 Voraussetzung für die Anordnung
 dieses Plans, wenn die Bordsteinhöhe
 mehr als 3 cm beträgt.*
 - 4) Außerhalb eines geschwindigkeits-
 reduzierten Bereiches
 - Z 121 bei 30 – 50 m
 - Z 123 bei 50 – 70 m
 - 5) Warnleuchten entfallen bei Richtungs-
 fahrbahnen und Einbahnstraßen **)
- *) Entfällt bei Einbahnstraßen und
 Richtungsfahrbahnen **)
- **) sofern nicht für bestimmte
 Fahrzeugarten freigegeben

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 05.2022

ZEPPELIN

Zeppelin Rental GmbH
Baustellen- und Verkehrssicherung Berlin
 Wohlrabadamm 26, 13629 Berlin
 Tel. 030 55500333 / Fax 030 55500400
 bvs.berlin@zeppelin.com

© Copyright by Zeppelin Rental GmbH
 Vervielfältigung und Weitergabe nur mit deren Zustimmung